



» Für ein Vermögen, das
Generationen verbindet.

VERMÖGENSNACHFOLGE

Wir weisen darauf hin, dass es sich bei den Ausführungen in dieser Broschüre lediglich um allgemeine Erläuterungen handelt und die Inhalte keine Rechts- oder Steuerberatung darstellen. Für eine individuelle Rechts- oder Steuerberatung im Einzelfall wenden Sie sich bitte an Ihre:n rechtliche:n oder steuerliche:n Berater:in.

Inhalt

Ein Wort vorab	4
Erbrecht	6
Erbschaft- und Schenkungsteuer	18
Vollmachten und Verfügungen	26
Richtig schenken	32
Praxis	38
Checklisten	42

Ein Wort vorab

Geregelte Verhältnisse
sorgen für einen enorm
hohen Wohlfühlfaktor.



Es wird so viel vererbt und geerbt wie noch nie. Dennoch vermeiden es viele, sich rechtzeitig mit dem Thema zu befassen. Verständlich: Der Erbfall tritt nun einmal mit dem Tod ein. Lebensplanung ist angenehmer als Vorsorge für die Zeit danach. Genauso geht es den potenziellen Erb:innen. Sie wollen den – oftmals unzutreffenden – Eindruck vermeiden, sie hätten es hauptsächlich aufs Geld abgesehen.

So kommt es, dass viele Menschen keine letztwillige Verfügung getroffen haben. Obwohl der Handlungsbedarf durchaus erkannt wird. Denn im Todesfall möchte jede:r geregelte juristische und wirtschaftliche Verhältnisse hinterlassen. Diese Broschüre hilft Ihnen beim Einstieg in das Thema. Sie vermittelt Basiswissen, wichtige Grundbegriffe und eine mögliche Umsetzung in der Praxis. Mit einer Checkliste können Sie sich auf das Gespräch mit Ihrer:m rechtlichen und steuerlichen Berater:in oder Ihrer:m Kundenberater:in Ihrer HypoVereinsbank vorbereiten.

Wir wünschen Ihnen ein gutes und langes Leben!

Bei der Nachfolgeplanung sollten nacheinander folgende Fragen geklärt werden:

- Woraus besteht mein Vermögen?
- Wer soll was erhalten?
- Was ist der optimale Weg zu diesem Ziel?

Erbrecht

Gestalten Sie selbst!
Sonst geben Sie das
Heft aus der Hand.

Einige Grundbegriffe sollte man kennen, bevor eine letztwillige Verfügung geschrieben wird: Auflage, Vermächtnis oder Pflichtteil zum Beispiel. Dann fällt es leichter, den eigenen Willen zu formulieren. Dieser kann unter Umständen erheblich von der gesetzlichen Erbfolge abweichen. Nicht ausreichend berücksichtigt werden häufig die steuerlichen Folgen einer Erbfolgeregelung sowie die Auswirkung der Regelung auf das Vermögen und die Liquidität.

Menschen denken in Generationen. Frühere Generationen haben sich nicht selten große Vermögen erarbeitet. Diese Vermögen für kommende Generationen zu sichern und Vorsorge zu treffen ist Ziel einer Erbfolgeregelung.

Wer denkt schon gerne an den Tod? Das Thema ist vielen unangenehm und deshalb wird es gern auf die lange Bank geschoben. Im Todesfall treten häufig Personen das Erbe an, welche die:der Verstorbene vielleicht gar nicht bedenken wollte. Sind keine gesetzlichen Erb:innen vorhanden, so tritt der Staat als Erbe ein. Wer mit Tatkraft ein Vermögen aufgebaut hat, sollte sich auch bei der weiteren Planung das Heft nicht aus der Hand nehmen lassen. Detaillierte letztwillige Regelungen sind allemal besser geeignet, den eigenen Willen nach dem Tod umzusetzen als die gesetzlichen Regelungen des Erbrechts. Der Gesetzgeber gibt eine Vielzahl von Gestaltungsmöglichkeiten vor, mit denen man seine Vorstellungen in einer detaillierten Verfügung von Todes wegen bestimmen kann.

Bei den Plänen, die für ein Vermögen bestehen, sollte man die Begehrlichkeiten des Staates nicht vergessen. Erbschaftsteuern können gegebenenfalls dadurch optimiert werden, dass man – vielleicht sogar schon zu Lebzeiten – den Vermögensübertrag gut strukturiert und plant.

Grundbegriffe: von Auflage bis Vermächtnis.

Es ist hilfreich, die Begriffe zu kennen, die der Gesetzgeber schon zum Ende des 19. Jahrhunderts geprägt hat. Diese sind im fünften Buch des Bürgerlichen Gesetzbuchs geregelt (§§ 1922 bis 2385 BGB).

Die **Erblasserin** bzw. der **Erblasser** ist diejenige Person, deren Vermögen mit dem Tod auf die:den oder mehrere Erb:innen übergeht. Das Vermögen wird als Erbschaft oder Nachlass bezeichnet. Dazu gehören alle Rechte an Vermögenswerten der Erblasserin bzw. des Erblassers, aber auch alle Verbindlichkeiten.

Erbende:r ist diejenige Person, auf die das Vermögen der Erblasserin bzw. des Erblassers im Todesfall übergeht. Der Übergang erfolgt automatisch, es bedarf keiner ausdrücklichen Annahme der Erbschaft durch die Erbin bzw. den Erben. Allerdings hat die Erbin bzw. der Erbe das Recht, die Erbschaft auszuschlagen. Die Ausschlagung hat bei Inlandsfällen innerhalb einer Frist von 6 Wochen zu erfolgen.

Die Erbin bzw. der Erbe wird durch **Verfügung von Todes wegen**, also durch Testament oder Erbvertrag, bestimmt. Fehlt eine Verfügung von Todes wegen, so tritt die gesetzliche Erbfolge ein (siehe Folgeseiten).

Mehrere Erb:innen bilden eine **Erbengemeinschaft**. Diese verwaltet bis zur Erbauseinandersetzung den Nachlass gemeinschaftlich. Soweit die Erblasserin bzw. der Erblasser nichts anderes bestimmt hat, kann die Erbengemeinschaft durch Verteilung des Erbes oder dessen Verwertung auseinandergesetzt werden. Will die Erblasserin bzw. der Erblasser dabei steuernd eingreifen, so kann sie:er die Verteilung der Nachlasswerte an die einzelnen Erb:innen durch eine Teilungsanordnung vorgeben.

Will die Erblasserin bzw. der Erblasser bestimmten Personen bestimmte Gegenstände oder sonstige Vorteile zukommen lassen, ohne dass diese Erb:innen werden sollen, so kann sie:er den Bedachten ein **Vermächtnis** aussetzen. Die:Der Vermächtnisnehmer:in hat dann einen schuldrechtlichen Anspruch gegen die Erbin bzw. den Erben oder die Erbengemeinschaft auf Erfüllung. Ein Mitspracherecht in der Erbengemeinschaft hat er nicht.

Ein weiteres Steuerungsinstrument kann die **Auflage** sein. Damit verpflichtet die:der Erblasser:in die Erbin bzw. den Erben zu einer Leistung an eine andere Person. Will die Erblasserin bzw. der Erblasser auch die Verwaltung des Nachlasses und dessen Sicherung regeln, so kann sie:er in einer letztwilligen Verfügung einer bestimmten Person die Testamentsvollstreckung übertragen.

Will die:der Erblasser:in über die nächste Generation hinaus Bestimmungen über ihr:sein Vermögen treffen und diese sichern, so kann sie:er eine **Vor- und Nacherbschaft** anordnen. Dabei erbt zuerst die:der sogenannte Vorerbin bzw. Vorerbe und danach die:der sogenannte Nacherbin bzw. Nacherbe. Die Vorerbin bzw. der Vorerbe kann in ihrer:seiner Verfügungsgewalt über das Erbe beschränkt werden.

Eine Verfügung von Todes wegen wird immer zu einem bestimmten Zeitpunkt errichtet. Will die:der Erblasser:in auch für den Fall Vorsorge treffen, dass ein:e einmal eingesetzte:r Erbin bzw. Erbe zum Zeitpunkt ihres:seines Todes vorverstorben sein sollte, so bestimmt er **Ersatzerb:innen**. Diese treten dann an die Stelle der:des ursprünglich eingesetzten Erbenden.

Pflichtteil trotz Enterbung.

Das gesetzlich garantierte „Mindesterbrecht“ ist der sogenannte Pflichtteil. Pflichtteilsberechtigten sind zunächst die Abkömmlinge der Erblasserin bzw. des Erblassers, also Kinder, Enkel:innen, Urenkel:innen, sofern diese nach der gesetzlichen Erbfolge erbberechtigt sind. Gleiches gilt für die Eltern der Erblasserin bzw. des Erblassers sowie deren:dessen Ehe- bzw. eingetragene:n Lebenspartner:in.*

Die genannten Personen verfügen im Erbfall über einen Pflichtteilsanspruch, sofern die Erblasserin bzw. der Erblasser sie ausdrücklich enterbt hat bzw. eine:n Pflichtteilsberechtigte:n in der Verfügung von Todes wegen nicht oder – verglichen mit dem Pflichtteil – nur unzureichend bedacht hat. Der Pflichtteil beträgt grundsätzlich die Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils und ist von der:dem oder den Erb:innen mit sofortiger Fälligkeit als Geldforderung zu begleichen. Eine Schenkung der Erblasserin bzw. des Erblassers an die:den spätere:n Pflichtteilsberechtigte:n mindert den Pflichtteilsanspruch nur dann, wenn bei der Schenkung bestimmt worden ist, dass sie auf den Pflichtteil anzurechnen ist.

Der Pflichtteilsanspruch ist immer ein Anspruch auf die Zahlung von Geld. Bestimmte Gegenstände des Nachlasses kann die:der Pflichtteilsberechtigte nicht verlangen.

Hat die Erblasserin bzw. der Erblasser innerhalb eines 10-Jahres-Zeitraums vor ihrem:seinem Versterben Schenkungen vorgenommen und dadurch den Pflichtteil gemindert, so steht der:dem Pflichtteilsberechtigten ein Pflichtteilsergänzungsanspruch zu.

Die Entziehung des Pflichtteils ist nur unter engen Voraussetzungen möglich. Beispielsweise müsste sich die:der Pflichtteilsberechtigte gegenüber der:dem Erblasser:in, deren:dessen Ehepartner:in, einem anderen Abkömmling der Erblasserin bzw. des Erblassers oder einer ihm ähnlich nahestehenden Person eines Verbrechens oder eines schweren vorsätzlichen Vergehens schuldig gemacht haben.

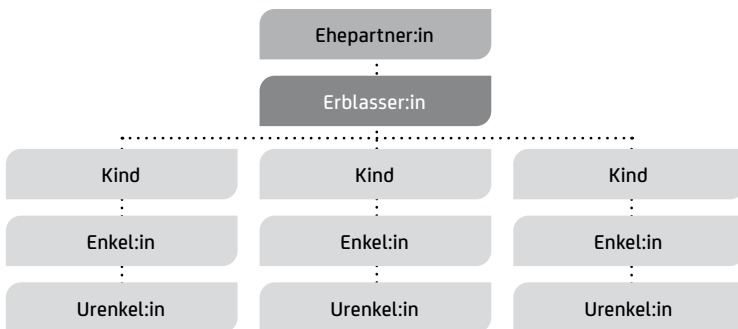
* Wenn im folgenden Text von Ehepartner:in die Rede ist, trifft die Erläuterung ebenfalls für die:den eingetragene:n Lebenspartner:in zu. Nicht zu den erbberechtigten Personen gehört die:der (nicht eheliche/nicht eingetragene) Lebensgefährtin bzw. -gefährte..

Die gesetzliche Erbfolge, wenn keine wirksame Verfügung von Todes wegen vorliegt.

Erb:innen 1. Ordnung:

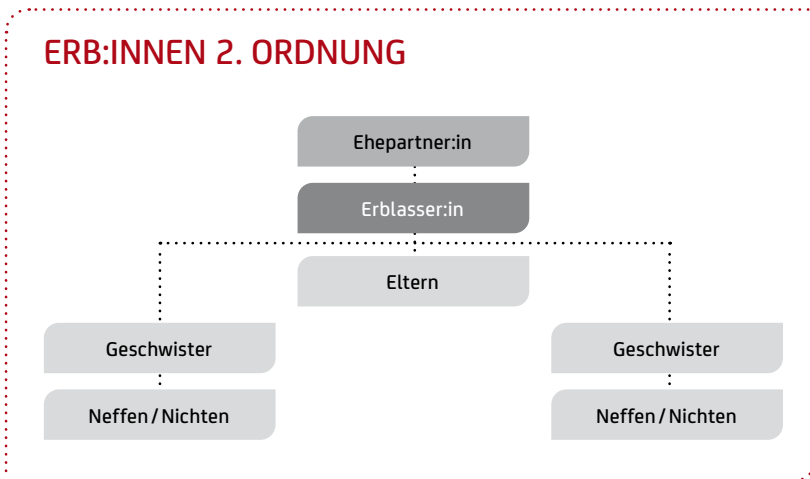
- Neben der:dem Ehepartner:in erben nur die Kinder. Enkel:innen und Urenkel:innen treten an die Stelle der verstorbenen Kinder bzw. Enkel:innen. Alle weiteren Blutsverwandten sind ausgeschlossen.
- Die:Der Ehepartner:in erbt im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft 1/4 des Vermögens plus 1/4 als pauschalen Zugewinnausgleich.
- Bei der Gütertrennung erbt die:der Ehepartner:in bei einem Kind 1/2, bei zwei Kindern 1/3, bei drei und mehr Kindern 1/4 des Vermögens.
- Bei der Gütergemeinschaft besteht das Erblasservermögen aus 50 % des Gesamtvermögens. Die:Der Ehepartner:in erbt 1/4 des Erblasservermögens. Die Kinder erhalten das restliche Vermögen jeweils zu gleichen Teilen.

ERB:INNEN 1. ORDNUNG



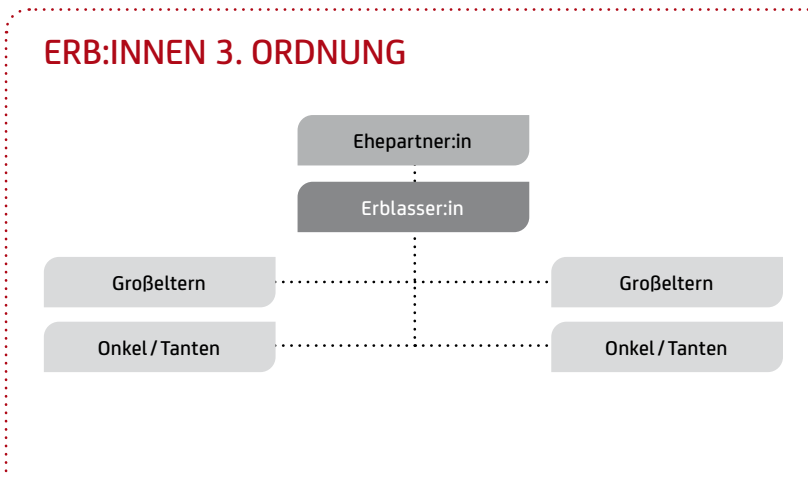
Erb:innen 2. Ordnung:

- Erb:innen 2. Ordnung sind nur erbberechtigt, wenn keine Kinder, Enkelkinder oder sonstigen Abkömmlinge vorhanden sind.
- Eltern erben neben der:dem Ehepartner:in – je nach Güterstand der Erblasserin bzw. des Erblassers – insgesamt 1/4 oder 1/2 des Vermögens zu gleichen Teilen.
- Ist ein Elternteil verstorben, gehen die Anteile an die Geschwister der Erblasserin bzw. des Erblassers über.
- Nichten und Neffen treten an die Stelle verstorbener Geschwister.



Erb:innen 3. Ordnung:

- Die Großeltern erben neben der:dem Ehepartner:in – je nach Güterstand der Erblasserin bzw. des Erblassers – insgesamt 1/4 oder 1/2 des Vermögens zu gleichen Teilen, wenn die Eltern tot und keine Erb:innen 1. oder 2. Ordnung vorhanden sind.
- Sind Großeltern ohne eigene Nachkommen gestorben, fällt ihr Anteil an überlebende Großelternanteile.
- Sind Abkömmlinge bereits verstorbener Großeltern vorhanden, fällt ihr Anteil an die:den Ehepartner:in.



Die gewillkürte Erbfolge.

Der Mensch ist frei, seine Verhältnisse zu regeln, wie er will. Dieser Grundsatz der Privatautonomie gilt auch im Erbrecht. Die Testierfreiheit bedeutet, dass die Erblasserin bzw. der Erblasser frei bestimmen kann, wie sie:er das Vermögen zu vererben gedenkt. Diesen Willen legt sie:er in der letztwilligen Verfügung (Testament oder Erbvertrag) nieder.

Das Gesetz sieht verschiedene Formen des Testaments vor. Das eigenhändige Testament ist eine eigenhändig niedergeschriebene und unterschriebene Erklärung. Fehlt die Unterschrift, so ist das Testament unwirksam. Es sollen auch Zeit und Ort der Errichtung des Testaments angegeben werden. Ein öffentliches Testament wird zur Niederschrift in einem Notariat errichtet. Dieses hat das Testament in einem Umschlag zu verschließen und die amtliche Verwahrung beim Amtsgericht zu veranlassen. Auch das eigenhändige Testament kann beim Amtsgericht in amtliche Verwahrung gegeben werden. Dadurch wird die Eröffnung des Testaments im Todesfall der Erblasserin bzw. des Erblassers sichergestellt. Das Zentrale Testamentsregister (ZTR) der Bundesnotarkammer enthält die Verwahrungangaben zu allen in amtlicher (notarieller oder gerichtlicher) Verwahrung befindlichen Unterlagen, die für die Erbfolge relevant sind. Behörden und Gerichte können sie dort online abrufen.

In außerordentlichen Notsituationen kann die:der Erblasser:in ihren:seinen Willen auch in einem außerordentlichen Testament (Nottestament) niederlegen. Dabei handelt es sich um das Bürgermeistertestament, das Dreizeugentestament oder das Seetestament.

Der im Testament niedergelegte letzte Wille kann von der Erblasserin bzw. dem Erblasser jederzeit widerrufen oder abgeändert werden. Dieses Widerrufsrecht ist vertraglich nicht beschränkbar. Der Widerruf kann durch Vernichtung des Testaments oder durch Rücknahme aus amtlicher Verwahrung erfolgen. Er kann jedoch auch durch ein neues Testament erklärt werden, in dem abweichende Verfügungen getroffen werden. Bei widersprüchlichen Verfügungen gilt diejenige, die in dem neueren Testament getroffen wurde. Üblicherweise wird bei Errichtung eines neuen Testaments in diesem das bisherige widerrufen.

Ein einfaches Testament, in dem z. B. der Vater seinen Sohn zum Alleinerben bestimmt und ein Vermächtnis aussetzt, könnte in etwa so aussehen:

Beispiel für ein einfaches Testament

Ein Testament muss immer handschriftlich geschrieben sein. Ausnahme ist ein notariell verfasstes Testament.

Ich, der Kaufmann Martin Maier aus Maierhausen, setze meinen Sohn Franz als meinen alleinigen Erben ein. Das Erbe soll mit folgenden Vermächtnissen belastet sein:

- 1. Mein Patenkind Karl-Heinz erhält lebenslangen Nießbrauch an der Eigentumswohnung in Maierhausen Nr. 13.*
- 2. Mein Sohn Franz hat meine Mutter Johanna standesgemäß bis zu ihrem Lebensende zu unterhalten. Dies bedeutet, dass er ihr aus dem Erbe ihre monatliche Rente bis auf 2.000 EUR auffüllt.*
- 3. Meiner Nichte Annemarie ist ein Betrag von 10.000 EUR zu zahlen. Dieses Vermächtnis wird erst fällig mit ihrer Volljährigkeit.*

Maierhausen, den 1. Januar 2023

Martin Maier

Eine Sonderregelung sieht das Gesetz für Ehepartner:innen vor. Sie können ein Testament gemeinschaftlich errichten. Eine der bekanntesten Formen des gemeinschaftlichen Testaments ist das Berliner Testament. Hier können sich die Ehepartner:innen gegenseitig als Alleinerb:innen und einen Dritten, zumeist die Kinder, als Erb:innen des länger Lebenden einsetzen. Im Berliner Testament binden sich die Ehepartner:innen gegenseitig.

Ein Beispiel für ein gemeinschaftliches Testament ist im Folgenden formuliert:

Beispiel für ein gemeinschaftliches Testament

Wir, die Eheleute Hans und Hanna Huber, geb. Maier, wohnhaft in Huberhausen, setzen uns hiermit gegenseitig als alleinige Erben ein. Nach dem Tode desjenigen, der von uns am längsten lebt, sollen unsere Kinder Tom und Tina zu gleichen Teilen Erben sein.

Der länger Lebende von uns hat das Recht, von der vorbenannten Schlusserbeneinsetzung unter der Voraussetzung abzuweichen, dass er dabei nur Personen aus dem Kreise unserer gemeinsamen Abkömmlinge bedenkt.

Huberhausen, den 1. Januar 2023

Hans Huber

Hanna Huber

Neben den Testamenten kann die Erblasserin bzw. der Erblasser Verfügungen im Rahmen eines Erbvertrags treffen. Dadurch tritt eine sofortige Bindung der Erblasserin bzw. des Erblassers ein. Die weitere Testierfreiheit wird durch den Erbvertrag eingeschränkt.

Ein Testament kann jede:r ab dem 16. Lebensjahr errichten (bis zum Erreichen der Volljährigkeit nur notariell). Für den Abschluss eines Erbvertrags bedarf es der Volljährigkeit.

Es gibt viele Möglichkeiten der testamentarischen Gestaltung. Hier sollen nur einige beispielhaft dargestellt werden. Hinsichtlich der Gestaltungsmöglichkeiten, die auch im Hinblick auf ihre erbschaft- und schenkungsteuerlichen Konsequenzen beurteilt werden müssen, empfiehlt sich die fachkundige Beratung durch einen eine:n Steuerberater:in, Rechtsanwältin bzw. -anwalt. Dies gilt insbesondere bei komplizierten Vermögensverhältnissen und differenzierten Wünschen hinsichtlich der Erbenstellung. Oftmals ist ein notariell beurkundetes Testament sinnvoll, um missverständliche Regelungen auszuschließen, die am Ende nur zu Streitereien unter den Erbenden führen.

Erbfälle mit Auslandsberührung.

Verstirbt ein:e Deutsche:r im Ausland oder ein:e Ausländer:in im Inland, so können sich für die Hinterbliebenen im Falle ihres:seines Ablebens seit dem 17. August 2015 erhebliche Abweichungen von der früheren Rechtslage ergeben. Seit diesem Tag entscheidet die Europäische Erbrechtsverordnung (EU-ErbVO) darüber, welches nationale Recht in einem grenzüberschreitenden Erbfall (Hinweis: Über Art. 25 EGBGB gilt dies auch für Nichtmitgliedstaaten) zur Anwendung kommt. Früher knüpfte das deutsche Recht an die Staatsangehörigkeit der Erblasserin bzw. des Erblassers an. Unter Geltung der EU-ErbVO kommt heute grundsätzlich einheitlich das Erbrecht des Landes zur Anwendung, in dem die:der Verstorbene ihren:seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

Verbringt beispielsweise ein:e Deutsche:r den Lebensabend überwiegend in Spanien oder hatte sie:er aus sonstigen Gründen dort den letzten Wohnsitz, so bestimmen sich etwa Erbquoten, Fristen und Pflichtteilsrechte unter Umständen nach spanischem Recht. Für die Abwicklung des Erbfalls sind dann auch die spanischen Behörden und Gerichte zuständig.

Nationales Erbrecht sieht in den einzelnen Ländern oft sehr unterschiedlich aus. Daher kann nicht gewährleistet werden, dass eine ursprünglich nach deutschem Recht verfasste letztwillige Verfügung dann auch entsprechend dem Erblasserwillen umgesetzt wird. Deutsche Staatsangehörige haben jedoch die Möglichkeit, in ihrer letztwilligen Verfügung eine Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts zu treffen. In vielen Fällen dürfte es angeraten sein, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Jedenfalls sollte die:der Verfasser:in sicherstellen, dass existierende Testamente und Erbverträge auch gemäß der EU-ErbVO ihrem:seinem Willen entsprechen, sowie eventuell erforderliche Anpassungen vornehmen. Auf die Zuständigkeit der beteiligten Länder bei der Erbschaftsbesteuerung hat die Verordnung übrigens keinen Einfluss.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Es gibt Optionen.
Doch die muss man
kennen.





Eine Nachfolgeplanung sollte auch die steuerlichen Rahmenbedingungen berücksichtigen. Es empfiehlt sich bei erbschaft- und schenkungsteuerlichen Sachverhalten regelmäßig die Konsultation einer:ines steuerlichen Beraterin bzw. Beraters.

Schenkungen sind steuerlich dem Erbfall weitgehend gleichgestellt. Das Erbschaftsteuerrecht umfasst nicht nur den Anfall eines Erbes, sondern auch die Zuwendung eines Vermächtnisses oder den geltend gemachten Pflichtteilsanspruch.

Immobilien- und Betriebsvermögen.

Die Bewertung des Nachlasses erfolgt grundsätzlich zum Verkehrswert. Aktuell gelten für Immobilien unter bestimmten Voraussetzungen Begünstigungen. So wird im Erbfall die selbst genutzte Immobilie (Familienheim) komplett von der Erbschaftsteuer freigestellt, wenn die:der Überlebende Ehepartner:in oder die Kinder der Erblasserin bzw. des Erblassers als (neue) Eigentümer:innen für mindestens 10 Jahre nach dem Erbfall selbst darin wohnen. Bei Kindern ist diese Begünstigung jedoch auf maximal 200 m² Wohnfläche beschränkt. Zudem begünstigt der Steuergesetzgeber vermietetes Wohneigentum, indem 10 % des Verkehrswerts bei der Erbschaftsteuerberechnung außer Ansatz bleiben, falls es sich in der EU oder dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) befindet.

Der:Dem Erwerber:in von Betriebsvermögen (durch Erbschaft oder Schenkung) stehen unter gewissen Umständen folgende steuerreduzierende Optionen (ggf. unter Auflagen) zur Verfügung:

- Vorwegabschlag bei familiengeführten Unternehmen
- Investitionsklausel und Altersvorsorgeverpflichtungen
- Verschonungsabschläge
 - Regelverschonung 85 %
 - Optionsverschonung 100 %

Steuerklassen, Freibeträge und Steuersätze.

Die Erbschaftsteuer ist umso höher, je weiter verwandtschaftlich entfernt die Erbin bzw. der Erbe von der Erblasserin bzw. dem Erblasser und je höher der steuerliche Wert des zu übertragenden Vermögens ist. Je nach Verwandtschaftsverhältnis ergeben sich zudem verschiedene Freibeträge. Die Erbschaftsteuer errechnet sich im konkreten Fall nach folgender Formel:

Erbschaftsteuerwert (abzüglich der Freibeträge) × Steuersatz

Die Steuerklassen.

Eine Erbin bzw. ein Erbe oder ein:e Beschenkte:r muss zunächst in die richtige Steuerklasse eingereiht werden.

Steuerklasse I

Ehe- und eingetragene Lebenspartner:innen, Kinder und Stiefkinder sowie deren Nachkommen, Eltern und Großeltern im Erbfall, nicht verwandte Betriebsnachfolger:innen (im Rahmen besonderer gesetzlicher Vorschriften).

Steuerklasse II

Eltern und Großeltern bei Schenkung, Geschwister und deren Kinder, Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern sowie geschiedene Ehe- bzw. Lebenspartner:innen einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft.

Steuerklasse III

Alle anderen, die etwas geerbt oder geschenkt bekommen haben und nicht in die Steuerklasse I oder II eingereiht werden können, beispielsweise Lebensgefährt:innen.

Die Freibeträge.

So viel kann eine Erbin bzw. ein Erbe oder ein:e Beschenkte:r steuerfrei erhalten:

PERSÖNLICHE FREIBETRÄGE

Ehe- / eingetragene:r Lebenspartner:in	500.000 EUR
Kinder und Stiefkinder sowie Nachkommen vorverstorbenen Kinder und Stiefkinder	400.000 EUR
Nachkommen lebender Kinder und Stiefkinder	200.000 EUR
Eltern und Großeltern bei Erwerb von Todes wegen	100.000 EUR
Eltern und Großeltern bei Schenkung unter Lebenden sowie alle übrigen Personen der Steuerklasse II, z. B. Geschwister, Neffen, Nichten	20.000 EUR
Alle übrigen Erwerbenden, z. B. die:der Lebensgefährtin bzw. -gefährte	20.000 EUR

VERSORGUNGSFREIBETRÄGE

Ehe- / eingetragene:r Lebenspartner:in, maximal	256.000 EUR
Kinder bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, altersabhängig, maximal	52.000 EUR

FREIBETRÄGE FÜR HAUSRAT UND SONSTIGE BEWEGLICHE GEGENSTÄNDE

Steuerklasse I für Hausrat	41.000 EUR
Steuerklasse I für sonstige bewegliche Gegenstände	12.000 EUR
Steuerklasse II und III für Hausrat und sonstige bewegliche Gegenstände	12.000 EUR

Ist ermittelt, welcher Wert der Steuer zu unterwerfen ist, so ergibt sich – je nach Steuerklasse – der anzuwendende Steuersatz entsprechend der folgenden Tabelle.

Für Betriebsnachfolger:innen gelten, unabhängig vom Verwandtschaftsverhältnis, stets die Steuersätze der Steuerklasse I.

Die Steuersätze.

ERBSCHAFT- UND SCHENKUNGSTEUERANTEIL

Angaben in % des Vermögens

Vermögen	Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III
75.000 EUR	7	15	30
300.000 EUR	11	20	30
600.000 EUR	15	25	30
6.000.000 EUR	19	30	30
13.000.000 EUR	23	35	50
26.000.000 EUR	27	40	50
>26.000.000 EUR	30	43	50

Anders als im Einkommensteuerrecht gelten diese Sätze jeweils für den gesamten Erwerb. Werden die Schwellenwerte nur geringfügig überschritten, greift eine Härtefallregelung.

10-Jahres-Regel.

Bei einer langfristigen Steuerplanung unter Berücksichtigung der Freibeträge muss die sogenannte 10-Jahres-Regel beachtet werden. Neben dem Erbfall ist auch die Schenkung zu Lebzeiten steuerpflichtig. Dabei gelten die gleichen Grundsätze wie im Erbfall. Das bedeutet, dass auch bei Schenkungen der persönliche Freibetrag gilt.

Es werden alle Schenkungen und gegebenenfalls die Erbschaft zusammengerechnet, welche die:der Begünstigte innerhalb eines 10-Jahres-Zeitraums von derselben Person erhalten hat.

Beispiel

Erfolgt eine Schenkung an eine 40-jährige Tochter in Höhe von 150.000 EUR im Jahr 2010 und tritt im Jahr 2019 der Erbfall ein, wodurch die Tochter als Erbin weitere 300.000 EUR erhält, so werden Schenkung und Erbe zusammengezählt.

Damit sind innerhalb eines 10-Jahres-Zeitraums 450.000 EUR zugeflossen. Unter Berücksichtigung des persönlichen Freibetrags i. H. v. 400.000 EUR ergibt sich ein zu versteuerndes Vermögen von 50.000 EUR. Der Versorgungsfreibetrag wird in diesem Alter nicht mehr gewährt. Die Erbschaftsteuer beläuft sich in Steuerklasse I in diesem Fall auf 3.500 EUR.

Ziel einer langfristigen Planung sollte daher u. a. sein, Freibeträge mehrfach zu nutzen. Das ist möglich, wenn Schenkungen im Abstand von mehr als 10 Jahren erfolgen.





Vollmachten und Verfügungen

Warum es nie zu früh ist,
seine Angelegenheiten zu
regeln.

Neben der Vorsorge für den Todesfall sollte man jedoch nicht außer Acht lassen, dass auch schon zu Lebzeiten Fälle eintreten können, die Vorkehrungen erfordern. Der schwere Verkehrsunfall, die plötzlich eintretende ernsthafte Erkrankung – die Ereignisse, die einem unter Umständen die Fähigkeit zur Selbstbestimmung nehmen können, sind vielfältig. Ehe die gesetzlichen Regelungen zur Bestimmung einer Betreuung greifen, sollte jeder selbst Vorsorge treffen.

Bankangelegenheiten.

Für die Regelung finanzieller Angelegenheiten kann es erforderlich sein, dass z. B. über ein bestehendes Konto verfügt werden kann. Dazu dient die Einräumung einer Bankvollmacht, mit der eine Vertrauensperson die wesentlichen Geschäfte tätigen kann. Auch eine Depotvollmacht ist zu bedenken, wenn die Verfügungsgewalt über das Depot ansonsten ungeklärt wäre. Gleiches gilt gegebenenfalls für Bankschließfächer. Eine einmal erteilte und nicht widerrufenen Bankvollmacht gilt nicht nur weiter, wenn die:der Vollmachtgeber:in ihre:seine Geschäftsfähigkeit verliert, sondern in der Regel auch über den Tod hinaus.

Die HypoVereinsbank stellt verschiedene auf den speziellen Fall zugeschnittene Vollmachten für den Bankverkehr zur Verfügung.

Vorsorge- und Generalvollmacht.

Neben der Bankvollmacht empfiehlt sich in der Regel auch eine allgemeine Vollmacht, mit der eine vertrauenswürdige Person ermächtigt wird, in weiteren Vermögens- und / oder persönlichen Angelegenheiten für die:den Ausstellende:n zu handeln. In deren:dessen Namen kann die:der Bevollmächtigte je nach Umfang der Vollmacht beispielsweise Verträge schließen und kündigen oder gegenüber Behörden und anderen Stellen Informationen einziehen und wirksame Erklärungen abgeben.

Ermöglicht die Vollmacht eine umfassende rechtsgeschäftliche Vertretung in sämtlichen Vermögensangelegenheiten, so spricht man von einer Generalvollmacht. Wird ein:e entferntere:r Verwandte:r oder Familienfremde:r, etwa die Lebensgefährtin bzw. der Lebensgefährte, bevollmächtigt, sollte sich die Vollmacht unbedingt auch auf das Recht auf Zugang zur:zum Kranken und das Informationsrecht gegenüber Ärzt:innen erstrecken, die für diese Personen ansonsten nicht gewährleistet wären.

Wird die Vollmacht für den Fall erteilt, dass die:der Vollmachtgebende nicht mehr in der Lage ist, ihre:seine Angelegenheiten selbst zu regeln, so bezeichnet man sie als Vorsorgevollmacht. Meist hat sie neben der Sicherstellung der Handlungsfähigkeit auch den Zweck, die gerichtliche Einsetzung einer Betreuerin bzw. eines Betreuers im Fall der Geschäftsunfähigkeit zu vermeiden. Knüpft die:der Ausstellende die Gültigkeit der Vollmacht an den Eintritt des Vorsorgefalls, so wirkt diese Bedingung in der Regel nur im Innenverhältnis zwischen Vollmachtgeber:in und Bevollmächtigter:m. Das Missbrauchsrisiko trägt in diesem Fall die:der Vollmachtgeber:in und nicht die:der Geschäftspartner:in der:des Bevollmächtigten.

Aufgrund der weitgehenden Wirkungen von Vorsorge- und Generalvollmachten auch schon vor Eintritt des Vorsorge- oder Todesfalls sollte die:der Vollmachtgeber:in vor ihrer Erteilung juristischen Rat einholen. Es empfiehlt sich die notarielle Beurkundung der Vollmacht, um ihre Funktionsfähigkeit im Ernstfall sicherzustellen. Diese Form ist in der Regel erforderlich, wenn die:der Bevollmächtigte auch Grundstücksgeschäfte für die:den Vollmachtgeber:in tätigen können soll. Die Regelung der notariellen Einbindung ist zumeist auch bei Handelsregistergeschäften erforderlich.

Mustertexte sind u.a. bei den Bundes- und Landesjustizministerien oder bei Wohlfahrtsverbänden erhältlich.

Beispiel für eine Vorsorge- und Generalvollmacht

Ich, (Name, Geburtsdatum und Adresse), bevollmächtige hiermit (Name, Geburtsdatum, Adresse), mich in allen persönlichen und vermögensrechtlichen Angelegenheiten zu vertreten, soweit eine Vertretung gesetzlich zulässig ist.

Die:Der Bevollmächtigte kann diese Vollmacht für vermögensrechtliche Angelegenheiten ganz oder teilweise auf eine:n Dritte:n übertragen. In persönlichen Angelegenheiten ist die Vollmacht hingegen nicht übertragbar. Von den Beschränkungen des § 181 BGB für Insich- oder Mehrvertretungsgeschäfte ist die:der Bevollmächtigte befreit. Diese Vollmacht gilt auch für den Fall, dass ich aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ganz oder teilweise nicht mehr in der Lage bin, meine Angelegenheiten selbst zu besorgen.

Vorstehende Vollmacht ist im Außenverhältnis unbeschränkt erteilt. Im Innenverhältnis wird sie dahingehend eingeschränkt, dass von ihr nur für den Fall meiner Betreuungsbedürftigkeit im Sinne des § 1896 BGB oder mit meinem Einverständnis Gebrauch gemacht werden darf. Hinsichtlich der vermögensrechtlichen Angelegenheiten gilt die Vollmacht auch über meinen Tod hinaus.

Ort, Datum, Unterschrift

Betreuungsverfügung.

Neben den vorgenannten Vorsorgeinstrumenten für den Fall überraschender Schicksalsschläge, die einem in jedem Alter passieren können, sollte man nicht vergessen, dass der Mensch mit fortschreitendem Alter auch die Kontrolle über seinen Geist verlieren könnte.

Tatsache ist: Die Lebenserwartung steigt stetig. Dadurch mehren sich die Fälle, in denen ein alter Mensch bei seinen Entscheidungen auf Hilfe angewiesen ist. Die gesetzlichen Regelungen haben sich in Bezug darauf in den letzten Jahren dergestalt verändert, dass nunmehr in solchen Fällen eine staatliche Betreuung eingreifen könnte, wenn jemand nicht mehr voll für sich sorgen und seine Entscheidungen nicht mehr selbstbestimmt treffen kann. Die:Der dann bestellte gesetzliche Betreuer:in hat weitreichende Rechte hinsichtlich der Personen- und Vermögenssorge.


Um auch in diesem Fall das Heft nicht aus der Hand zu geben, kann im Rahmen einer sogenannten Betreuungsverfügung frühzeitig Vorsorge getroffen werden. Darin können die Einzelheiten eines späteren Betreuungsverhältnisses schon vorab ausgestaltet werden. Wesentlich ist dabei die Benennung der Person der Betreuerin bzw. des Betreuers. Der so geäußerte Wille der:des Betreuten wird in der Regel auch von den Amtsgerichten akzeptiert.

Patientenverfügung.

Besteht der Wille, Weisungen an die behandelnden Mediziner:innen zu geben, so kann dies in Form einer Patientenverfügung geschehen. Darin wird der Wille der:des Kranken im Vorhinein für die behandelnden Ärztinnen und Ärzte formuliert. So kann z. B. der Wunsch geäußert werden, dass keine Verzögerung des Sterbevorgangs durch Intensivtherapie erfolgen soll.

Zentrales Vorsorgeregister.

Das Zentrale Vorsorgeregister (ZVR) der Bundesnotarkammer ermöglicht im Ernstfall den Zugriff rund um die Uhr auf die dort registrierten privaten oder notariellen Vorsorgekunden (Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen). Die Registrierung umfasst die wesentlichen Daten der Verfügung, insbesondere Namen und Anschrift der:des Vollmachtgeber:in und ihrer:seiner Vertrauensperson sowie den Umfang der Vollmacht. Nicht im Register hinterlegt ist das Schriftstück, in welchem die Verfügungen zur Vorsorge getroffen wurden. Diese Vorsorgekunde muss die Vertrauensperson im Ernstfall im Original vorlegen können.

A close-up photograph of the front left corner of a white car. The car's body is white with some minor scuffing and wear. The front fender is prominent, and the front wheel is visible, showing a black tire and a silver hubcap with a multi-spoke design. The car is parked on a dark, textured surface, possibly asphalt or concrete. The lighting is bright, creating highlights on the car's surface.

Richtig schenken

Bevor Sie geben, sollten
Sie sorgfältig planen.

Wer plant, bereits zu Lebzeiten im Wege der vorweggenommenen Erbfolge Vermögen aus der Hand zu geben, sollte dies sorgfältig planen. Denn grundsätzlich gilt: Weg ist weg. Eine Rückforderung von Geschenken ist nur in wenigen Ausnahmefällen möglich, beispielsweise wegen groben Undanks oder Verarmung der:des Schenkenden. Auch wenn das Verhältnis zu Personen, die man beschenkt, heute ungetrübt ist, kann doch niemand in die Zukunft schauen. Mitunter wird Großzügigkeit bitter bereut, wenn sich im Nachhinein die persönlichen Verhältnisse grundlegend gewandelt haben. Der Grundsatz lautet daher: Die eigene Absicherung geht vor – steuerliche, familiäre und persönliche Gestaltungsziele müssen harmonieren. Wenn dies der Fall ist, kann die lebzeitige Vermögensübertragung viele Vorteile bringen: Steuerersparnis, Sicherung der (Firmen-)Nachfolge, Hilfe beim Aufbau einer selbstständigen Existenz.

Form des Schenkungsvertrags.

Ein Schenkungsvertrag muss notariell beurkundet werden, um gültig zu sein. Allerdings wird ein formloses Schenkungsversprechen – ausgenommen bei Grundstücken – durch Vollzug der Schenkung geheilt. Im Ergebnis bedeutet dies, dass für Grundstücke ein notarieller Vertrag unabdingbar ist, für Geldschenkungen dagegen regelmäßig nicht.

Schenken und Pflichtteilsrecht.

Die lebzeitige Vermögensübertragung kann ein Mittel sein, um Pflichtteilsansprüche zu minimieren. Denn der Pflichtteil errechnet sich aus dem vorhandenen Erbe. Verringert sich das Erbe zu Lebzeiten durch Schenkungen, kann sich auch der Pflichtteil reduzieren. Folgende Punkte sind aber zu beachten:

- Ein:e Pflichtteilsberechtigte:r kann gegenüber den Erb:innen und den Beschenkten sogenannte Pflichtteilsergänzungsansprüche geltend machen, wenn die:der Erblasser:in früher Teile des Vermögens weggeschenkt hat und dies den Pflichtteil schmälert. Es gilt eine 10-Jahres-Frist. Für jedes Jahr, das zwischen Schenkung und Erbfall vergangen ist, reduziert sich der Ergänzungsanspruch um 10 %, bis er nach 10 Jahren vollständig erloschen ist. Bei Schenkungen an die:den Ehepartner:in beginnt diese Frist jedoch nicht vor Ende der Ehe.
- Achtung: Die Frist läuft nicht, solange die:der Schenkende sich den wirtschaftlichen Nutzen weitgehend vorbehält (etwa durch Einräumung eines Nießbrauchs). Sie:Er muss den Vermögensgegenstand also vollständig aus der Hand geben.
- Wenn man Vermögen an Personen verschenkt, die selbst pflichtteilsberechtigt sind, sollte stets klargestellt werden, ob diese Schenkungen später auf den Pflichtteil angerechnet werden sollen. Dies muss bereits zum Zeitpunkt der Schenkung – und nicht erst in der letztwilligen Verfügung – festgelegt werden.

Steuerersparnis durch Schenken.

Die lebzeitige Vermögensübertragung kann in vielen Fällen helfen, Steuern zu sparen:

- Die persönlichen Erbschaftsteuerfreibeträge können alle 10 Jahre erneut genutzt werden. Wer rechtzeitig schenkt, kann diese Freibeträge daher mehrfach ausnutzen. Zudem kann häufig die Tarifprogression der Erbschaftsteuer für verbleibendes Vermögen gesenkt werden.
- Dieser Effekt verstärkt sich noch, wenn Vermögen verschenkt wird, das erbschaftsteuerlich begünstigt ist wie etwa Immobilienvermögen.
- Möglicherweise kann als Nebeneffekt Einkommensteuer gespart werden, wenn beispielsweise statt der Eltern zukünftig ein beschenktes Kind Erträge aus Wertpapieren erhält.
- Größere Werte können im Wege einer sogenannten Kettenschenkung übertragen werden: Der Vater schenkt die Hälfte eines Hauses direkt seinem Sohn, die andere Hälfte schenkt er seiner Frau, die diese Hälfte an den Sohn weiterschchenkt. (Vorsicht: Bei dieser Vorgehensweise werden Freibeträge aufgebraucht; außerdem wird diese Gestaltung nicht ohne Weiteres vom Finanzamt anerkannt.)
- Die lebzeitige Übertragung der zu eigenen Wohnzwecken genutzten Immobilie (Familienheim) ganz oder teilweise auf die:den Ehepartner:in ist schenkungsteuerfrei. Auf diese Weise können Ungleichgewichte in der Vermögensverteilung zwischen den Partner:innen steuerneutral ausgeglichen bzw. optimiert werden. Die Regelung gilt unabhängig vom Wert des Familienheims und auch dann, wenn es im EU- oder EWR-Ausland liegt.

Schenken und Absicherung der:des Schenkenden.

Wer sich großzügig zeigt und schon zu Lebzeiten Vermögen weggibt, sollte sich so gut wie möglich absichern, um auf alle zukünftigen Entwicklungen vorbereitet zu sein. Die:Der Schenkende könnte das Vermögen selbst noch benötigen, wenn etwa hohe Pflegekosten anfallen. Das Verhältnis zu nahen Angehörigen kann sich unerwartet verschlechtern.

Eine Möglichkeit: Die:Der Schenkende kann sich ein Nießbrauchrecht einräumen lassen. So kann man beispielsweise ein Haus übertragen und sich gleichzeitig das Nutzungsrecht zu Lebzeiten vorbehalten, also im Haus wohnen bleiben oder die Miete vereinnahmen. Ganz wichtig ist es, rechtlich wirksame Rückforderungsklauseln zu vereinbaren. Denn das Gesetz sieht ein Rückforderungsrecht nur für den Fall der Verarmung der:des Schenkenden sowie für Fälle schwerer Verfehlungen oder groben Undanks vor. Um allen Eventualitäten vorzubeugen, sollten in den Schenkungsvertrag weiterreichende Rückfallklauseln aufgenommen werden (z. B. für den Fall, dass die:der Beschenkte vor der:dem Schenkenden stirbt, Ehepartner:innen sich scheiden lassen etc.). Im Schenkungsvertrag kann man für diese Fälle Vorsorge treffen. Das Eigentum fällt dann bei Eintritt der Bedingung an die:den Schenkende:n zurück. Diese Rückübertragung ist schenkungsteuerfrei.

Schenken und Zugewinnausgleich.

Zuwendungen unter Ehepartner:innen können Auswirkungen auf Zugewinnausgleichsansprüche haben. Bei Zuwendungen, die den Wert von Gelegenheitsgeschenken übersteigen, geht der Gesetzgeber davon aus, dass im Zweifel eine Anrechnung gewollt ist.

Um Unklarheiten zu vermeiden, sollte bei unentgeltlichen Zuwendungen zwischen Ehepartner:innen eine Klarstellung erfolgen, ob es sich um eine Schenkung handelt und ob diese auf den Zugewinnausgleich angerechnet werden soll.

Praxis

Wir bieten kompetente
Hilfe, um Klarheit für die
Zukunft zu schaffen.



Vermögensnachfolge mit Ihrer HypoVereinsbank.

Welche wirtschaftlichen Auswirkungen hätte ein Erbfall in Ihrer Familie auf die Hinterbliebenen? Ist ausreichend Liquidität vorhanden, um etwa Erbschaftsteuer oder Pflichtteilsforderungen zu bezahlen? Wer übernimmt vorhandene Verbindlichkeiten? Ist der jederzeitige Zugriff auf Konten und Depots für die Hinterbliebenen gewährleistet? Wie können die Bedachten lebenslang sicher versorgt werden? Diese und ähnliche Fragen stehen im Mittelpunkt der Vermögensnachfolgeplanung bei der HypoVereinsbank.

Auch juristisch korrekte und steuerlich optimierte Nachfolgegestaltungen können ihr Ziel massiv verfehlen. Ein häufig auftretendes Beispiel: In der Verfügung von Todes wegen angeordnete Ausgleichsregelungen zwingen die belastete Erbin bzw. den belasteten Erben dazu, Teile des Nachlasses zur Unzeit zu veräußern, weil sich die Vermögenswerte seit Testamentserstellung verschoben haben. Oder: Das Testament sieht gleiche Quoten für alle Erbenden vor. Übersehen wird aber eine hoch dotierte Lebensversicherung zugunsten einer Miterbin bzw. eines Miterben, die von der letztwilligen Verfügung gar nicht erfasst ist.

Unsere Lösung: Nachfolgeplanung aus Vermögenssicht

Unabhängig davon, ob bereits eine letztwillige Verfügung vorhanden ist oder nicht – wir analysieren die wirtschaftlichen Auswirkungen eines hypothetischen Erbfalls in Ihrer Familie zum heutigen Zeitpunkt. Sie erhalten beispielsweise Informationen zu folgenden Punkten:

- Gegenüberstellung Erbfalllasten – Erbfallliquidität
- Vermögenskontinuität
- Teilbarkeit des Nachlasses
- Reale Erbquoten
- Versorgung der Ehepartnerin bzw. des Ehepartners
- Versorgung weiterer Hinterbliebener

Die Analyse umfasst rechtliche Gesichtspunkte nur insoweit, als sie als Grundlage für unsere Hauptleistung, die Vermögensplanung, relevant sind. Weitergehende, insbesondere gestaltende Rechtsdienstleistungen sind nicht Gegenstand der Analyse. Deren Ergebnisse können aber auf Wunsch in einen gemeinsamen Beratungsprozess mit Ihrer/Ihrem rechtlichen und steuerlichen Berater:in einfließen.

Wenn Ihnen ebenfalls die zielgerichtete und professionelle Umsetzung Ihres letzten Willens wichtig ist, kann die Anordnung einer Testamentsvollstreckung für Sie eine mögliche Lösung sein.

Für Ihre Planungen steht Ihnen an jedem unserer Standorte ein:e auf dem Gebiet der Nachfolgeplanung besonders qualifizierte:r Spezialist:in zur Verfügung. Ihr:e Kundenberater:in stellt gerne den Kontakt her.

Ein kleiner Nachgedanke.

Wenn Sie die Verwendung Ihres Vermögens über Generationen hinweg regeln wollen, sei es zugunsten der Familie oder des Gemeinwohls, kommt unter Umständen auch eine Stiftung als Nachfolgelösung in Betracht. Neben einer Spende an eine gemeinnützige Organisation besteht auch die Möglichkeit einer langfristigen Ausrichtung Ihres Engagements. Für eine unkomplizierte Stiftungsgründung steht Ihnen die HypoVereinsbank Stiftergemeinschaft zur Seite. Sie vereint verschiedene Lösungen unter einem Dach – von Spenden über Zustiftungen bis hin zu Projekt- bzw. Stiftungsfonds.

Unsere Spezialist:innen begleiten Sie gerne beim Entscheidungs- und Gründungsprozess und darüber hinaus.

Checklisten

Ihre Ziele und Wünsche.





Die Checklisten helfen Ihnen bei der Vermögensnachfolgeplanung und der Vorbereitung einer letztwilligen Verfügung. Wie Sie diese Ziele und Wünsche konkretisieren können, erfahren Sie bei Ihrer:m Kundenberater:in in der HypoVereinsbank.

Am besten bringen Sie die ausgefüllten Checklisten zum vereinbarten Termin gleich mit. Ihr:e Berater:in sagt Ihnen, was wir für Sie tun können bzw. was Sie mit Ihrer:Ihrem Steuerberater:in, Rechtsanwältin bzw. Rechtsanwalt oder Notar:in besprechen sollten.

Vermögensnachfolgeplanung.

- Ich möchte bestimmen, wer nach meinem Ableben Erbin bzw. Erbe wird.
- Mein Vermögen soll gerecht an meine Nachkommen verteilt werden.
- Ich will Erbstreitigkeiten vermeiden.
- Ich möchte, dass mein:e Ehepartner:in Alleinerbin / -erbe wird und erst nach deren:dessen Ableben unsere Kinder erben.
- Mein:e Ehe- / Lebenspartner:in bzw. Lebensgefährtin / -gefährte soll auch nach meinem Ableben in den eigenen vier Wänden wohnen bleiben und finanziell abgesichert sein.
- Ich möchte mein Vermögen so strukturieren, dass mein Nachlass in meinem Sinne problemlos verteilt werden kann.
- Ich möchte bereits vor meinem Ableben meinen Erb:innen etwas zukommen lassen.
- Ich möchte, dass meine Kinder / Enkelkinder erst zu einem bestimmten Zeitpunkt über ihr Erbe verfügen können.
- Ich möchte die Erbschaftsteuer minimieren.
- Ich möchte, dass mein Nachlass professionell aus einer Hand betreut und abgewickelt wird.

Zusätzlich für Unternehmer:innen

- Ich möchte die Unternehmensnachfolge regeln.
- Ich möchte die Unternehmenskontinuität sicherstellen.
- Ich möchte, dass die Familientradition erhalten bleibt.
- Ich möchte mein Betriebsvermögen oder Teile davon in eine Unternehmensträgerstiftung einbringen.

Nachfolgeplanung mit Stiftungen

- Ich möchte mein Vermögen oder Teile davon einem guten Zweck zuführen und eine gemeinnützige Stiftung unterstützen / gründen.
- Ich möchte mein Vermögen oder Teile davon in eine Familienstiftung einbringen, um meine Nachkommen langfristig zu versorgen.

Vorsorge.

- Ich möchte im Alter finanziell unabhängig sein.
- Ich möchte im Alter nicht zu viel Aufwand mit der Verwaltung meines Vermögens haben.
- Ich möchte Vorsorge treffen für den Fall von Krankheit und Gebrechlichkeit.
- Ich möchte die Versorgung meiner:meines Ehe- / Lebenspartnerin / -partners bzw. meiner:meines Lebensgefährtin / -gefährten sicherstellen.
- Ich möchte die Ausbildung meiner Kinder / Enkelkinder sicherstellen.
- Ich möchte meine Kinder / Enkelkinder gegen unvorhergesehene Risiken absichern.
- Ich möchte, dass die Erb:innen über ausreichende Liquidität verfügen, um Erbfallkosten, Erbschaftsteuer, Pflichtteilsansprüche, Vermächtnislasten und Ausgleichszahlungen leisten zu können.



Filiale

Alle Filialen finden Sie im Internet unter
hvb.de/filialfinder



Telefon

Kostenlos unter 0800 5040506
Servicezeiten Mo–Fr 8–20 Uhr



Online

hvb.de



E-Mail

info@unicredit.de



hypovereinsbank



@hypovereinsbank

#hypovereinsbank